



# Amtsblatt

der Großen Kreisstadt Görlitz

Sonderamtsblatt Nr. 1 / 25. Jahrgang  
vom 5. Januar 2016

## Bekanntmachung über die Aufstellung und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 21 B „Rothenburger Straße“

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Görlitz hat in ihrer Sitzung am 23.04.1992 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 für das Gebiet Rothenburger Straße beschlossen. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan 1 nachrichtlich wiedergegeben.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Görlitz hat in ihrer Sitzung am 26.05.1994 die Teilung des Bebauungsplanes Nr. 21 in die Teilbebauungspläne:
  - Nr. 21 A „Gewerbegebiet Nord-Ost“ und
  - Nr. 21 B „Rothenburger Straße“beschlossen. Die Grenzen der räumlichen Geltungsbereiche der Bebauungspläne 21 A und 21 B sind im nachfolgenden Übersichtsplan 2 nachrichtlich wiedergegeben.

Der Beschluss zur Teilung des Bebauungsplanes Nr. 21 wurde am 21.06.1994 bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 21 A „Gewerbegebiet Nord-Ost“ ist am 12.08.1997 in Kraft getreten.

3. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 21 B „Rothenburger Straße“ wird mit Planzeichnung, Textlichen Festsetzungen und Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom

**13.01. bis 15.02.2016**

in der Stadtverwaltung Görlitz, Amt für Stadtentwicklung, SG Städtebau, Hugo-Keller-

Straße 14, Erdgeschoss, linker Gang, während folgender Zeiten (Öffnungszeiten)

Montag bis Donnerstag	6:30 – 19:00 Uhr
Freitag	6:30 – 16:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 21 B ist im nachfolgenden Übersichtsplan 2 nachrichtlich wiedergegeben.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB können während der Auslegungsfrist von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

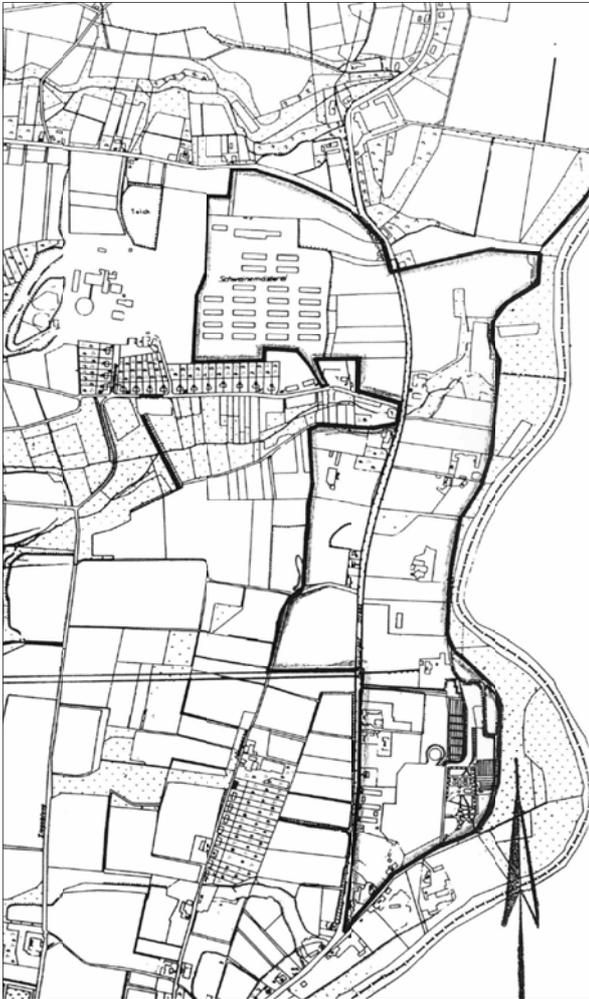
Diese Veröffentlichung erscheint am 05.01.2016 im Amtsblatt der Stadt Görlitz.

Görlitz, den 17.12.2015

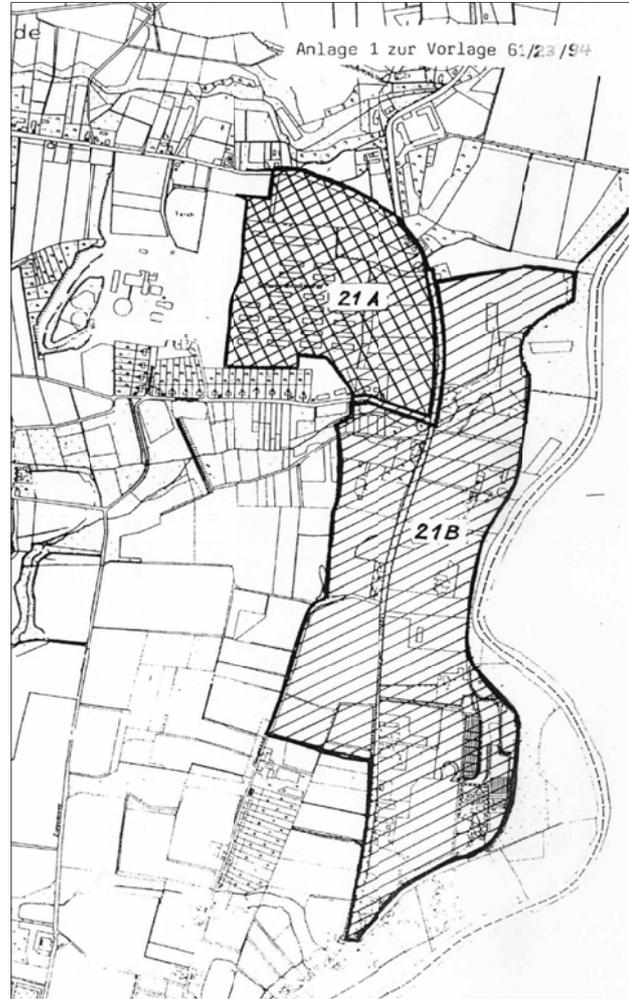
Stadt Görlitz

Der Oberbürgermeister

**Übersichtspläne zur Bekanntmachung über die Aufstellung und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 21 B „Rothenburger Straße“**



**Übersichtsplan 1**  
- unmaßstäblich -



**Übersichtsplan 2**  
- unmaßstäblich -